

Neufassung der
Richtlinie
der Gemeinde Wardenburg
über die Förderung der Vereinsjugend

Präambel

Mit der Förderung der Vereinsjugend würdigt die Gemeinde Wardenburg, dass die Jugendarbeit der Vereine einen hohen gesellschaftlichen Wert und eine große soziale Aufgabe darstellt und deshalb einer öffentlichen Förderung bedarf.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat diese Richtlinie am 21.09.2023 beschlossen.

1. Geltungsbereich

Die pauschale Jugendförderung (Pro-Kopf-Betrag je Mitglied) gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Vereine, soweit für diese nicht gleichzeitig ein Anspruch auf Förderung nach den Sportförderrichtlinien besteht. Soweit Vereine neue Angebote für die Jugendarbeit betreiben oder über eine eigene Jugendgruppe, bzw. -Abteilung verfügen, kann eine Aufnahme in die Liste (Anlage 1) für die Jugendförderung beantragt werden. Ein Antrag auf Aufnahme für die Jugendförderung erfolgt schriftlich über die Jugendpflege. Über die Bewilligung einer Aufnahme in die Anlage zur Richtlinie entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg.

Die weiteren Fördermöglichkeiten (Projektförderung, Förderung JULEICA) gelten für die in der Anlage aufgeführten Vereine, alle Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Wardenburg haben und Mitglied im Deutschen Sportbund sind, sowie InhaberInnen einer amtlichen Jugendleiter-Card und Freiwilligendienstleistende.

2. Fördergrundsätze für die pauschale Jugendförderung

Auf Antrag wird für das laufende Kalenderjahr für jedes jugendliche Vereinsmitglied ein Zuschuss gezahlt. Die entsprechenden Anträge sind der Gemeindeverwaltung bis zum 01.03. vorzulegen. Jugendliche Vereinsmitglieder im Sinne dieser Richtlinien sind die Mitglieder, die am 01.01. des Jahres vollwertiges Vereinsmitglied waren und das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatten. Die Gemeindeverwaltung kann die entsprechenden Angaben stichprobenweise überprüfen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Insbesondere kann eine Förderung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

3. Förderhöhe

Die Förderung beträgt pro jugendlichem Mitglied 7,30 Euro.

4. Unfaldeckungschutz

Die Gemeinde Wardenburg übernimmt den Deckungschutz der Jugendlichen aus dem Gemeindegebiet beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover entsprechend den Verrechnungsgrundsätzen für Schülerunfallschäden.

5. Projektförderung

Die Vereine und Jugendgruppen können für besondere Projekte und Veranstaltungen, wie z.B. Projekte mit geschlechtsspezifischen Aspekten oder Projekten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, einen gesonderten Zuschuss erhalten.

Für die Projektförderung wird jährlich ein Betrag von 250,- € zur Verfügung gestellt. Schriftliche Anträge sind spätestens zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeinde Wardenburg einzureichen.

6. Förderung von InhaberInnen einer Jugendleiter-Card sowie eines FWD-Ausweises und Gemeindejugendvertretung

Zur Anerkennung und Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendarbeit gewährt die Gemeinde Wardenburg den Inhaber*innen einer Jugendleiter-Card als auch eines Freiwilligendienstausweises die in der Anlage aufgeführten Vergünstigungen. Hierfür werden Haushaltsmittel in Höhe von 250,- € jährlich zur Verfügung gestellt.

Sollte sich in der Gemeinde Wardenburg eine Gemeindejugendvertretung wie z.B. ein Gemeindejugendring, ein Jugendparlament oder eine sonstige Jugendvertretung aus ortsansässigen Jugendorganisationen und Vereinen bilden, erhält diese eine jährliche Förderung von 250,- € für die Deckung von Geschäftsausgaben oder Projekten im Rahmen dieser Tätigkeiten. Die summe ist bis zum 31.10. eines Jahres unter Angabe des Verwendungszweckes abzurufen.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2024. Gleichzeitig treten die "Richtlinien für die Förderung der Jugend in der Gemeinde Wardenburg" vom 05.03.2021 außer Kraft.

Wardenburg, den 25.09.2023



Reents
Bürgermeister

Anlage 1 zur Richtlinie der Gemeinde Wardenburg über die Förderung der Vereinsjugend:

Folgende Vereine und Jugendgruppen erhalten eine pauschale Jugendförderung nach der Richtlinie über die Förderung der Vereinsjugend:

- Akkordeon-Gruppe Benthullen
- Blockflötenorchester Wardenburg
- BSH-Jugendgruppe
- DLRG Ortsgruppe Wardenburg
- DRK-Jugendgruppe
- Evangelische Jugend
- Fischereiverein Wardenburg
- Hundeverein Harbern
- Hundeverein Höven
- Kaninchenzuchtverein J101 Wardenburg e.V.
- Landjugend Benthullen –Harbern
- Landjugend Charlottendorf-Westerburg
- Modellfluggruppe Wardenburg
- Musikfreunde Wardenburg e. V.
- Ortsverein Achternmeer, Jugendgruppe
- Pfadfinder Stamm Parzival, Gruppe Wardenburg
- Schützenverein Moslesfehn
- Schützenverein Wardenburg
- THW-Jugend
- Volkstanzgruppe Achternholt
- Volkstanzgruppe Benthullen-Harbern

Anlage 2 zu Punkt 6 der Richtlinie der Gemeinde Wardenburg über die Förderung der Vereinsjugend und Freiwilligendienstleistende:

Zur Anerkennung und Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendarbeit gewährt die Gemeinde Wardenburg Anspruchsberechtigten (siehe unten) nachfolgende Vergünstigungen:

1. Kostenloses Kopieren im Rathaus der Gemeinde Wardenburg für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit in geringem Umfang (bis 50 Kopien)
2. Kostenlose Beglaubigung von Zeugnissen
3. Kostenloser Eintritt:
 - in das Hallenbad Wardenburg
 - bei kommunalen Kulturveranstaltungen nach vorheriger Anmeldung
 - MuseenKostenlose Nutzung der Bücherei Wardenburg
4. 50% Ermäßigung bei Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule Wardenburg, jedoch lediglich bis zu einem Höchstbetrag von 25,- € je Kurs
5. Den Sportvereinen wird empfohlen, beim Besuch von Sportveranstaltungen eine Eintrittsermäßigung von mindestens 50% zu gewähren.

Anspruchsberechtigt sind:

1. InhaberInnen der Jugendleiter-Card des Landkreises Oldenburg
2. Card-InhaberInnen aus anderen Städten und Landkreisen, die Freizeitmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes durchführen.
3. Freiwilligendienstleistende, z.B. FSJ, FÖJ oder BFD, mit einem gültigen Freiwilligendienstausweis, die ihren Freiwilligendienst in der Gemeinde Wardenburg leisten.

Der Berechtigungsnachweis erfolgt durch die örtliche Jugendpflege.